

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 9. November 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 1. Juni 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 271), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Soweit der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss außerhalb der Europäischen Union erworben wurde, ist zudem ein Graduate Management Admission Test (GMAT) mit einer Mindestpunktzahl von 550 Punkten oder ein Graduate Record Examination Test (GRE) mit einer Mindestpunktzahl von 300 Punkten nachzuweisen.“

2. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „in bestimmten Schwerpunkten auch“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „hauptamtlich“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt sowie nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „werden“ angefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
- b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Im Studienschwerpunkt“ durch die Worte „In den Studienschwerpunkten Internationale Betriebswirtschaftslehre und“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 4 wird in Nr. 3 der Klammervermerk „(BA & OR)“ und in Nr. 5 der Klammervermerk (ENTRE) angefügt.
- d) In Abs. 7 werden die Worte „Business Analytics and Operations Research“ durch die Worte „BA & OR“ ersetzt.
- e) In Abs. 10 Satz 2 wird das Wort „Module“ durch die Worte „Pflichtmodule gemäß Anlage 2 sowie Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
- f) In Abs. 11 wird Satz 5 zu Satz 6 und die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„²Im Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Module aus den Studienschwerpunkten gemäß Abs. 5 bis Abs. 10 erfolgreich zu absolvieren. ³Die Pflichtmodule sind aus den Pflichtmodulen der Studienschwerpunkte gemäß Abs. 5 bis Abs. 10 zu wählen. ⁴Im Pflichtbereich kann maximal ein Modul Business Language im Umfang von 5 ECTS-Punkten eingebracht werden. ⁵Im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen kann für den Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre festgelegt werden, dass mindestens ein Studienjahr an der Partnerhochschule zu absolvieren ist.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

⁴Die Bearbeitungszeit des Portfolios beträgt in der Regel 6 bis 12 Wochen. ⁵In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass Teile des Portfolios in Gruppen zu bearbeitet sind.

b) In Abs. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

⁴Im Rahmen der Prüfungsform Hausarbeit bzw. Seminararbeit mit Referat bzw. Präsentation beträgt die Dauer des Referats bzw. der Präsentation in der Regel 20 Minuten. ⁵Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit oder der Seminararbeit beträgt in der Regel 6 Wochen; der Umfang beträgt in der Regel 15 Seiten.

c) Die Absätze 4 bis 9 werden wie folgt gefasst: „

(1) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten in der Regel 15 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

(2) Die Dauer eines Referats bzw. einer Präsentation beträgt in der Regel 25 Minuten.

(3) ¹Die Prüfungsform bei Sprachmodulen ist in der Regel eine Kombination von mündlicher und schriftlicher Prüfung (Klausur) im Umfang von zehn Minuten (mündliche Prüfung) bzw. 45 Minuten (schriftliche Prüfung), um die Erreichung der Lernziele bezüglich der verschiedenen Kompetenzen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) zu überprüfen. ²Beide Prüfungsteile gehen mit je 50 % in die Modulnote ein.

(4) ¹Bei der Prüfungsform Teambasiertes Gruppenprojekt sowie Präsentation arbeiten Studierende in Gruppen von drei bis fünf Personen zusammen und bearbeiten selbstständig und autonom innerhalb von vier Monaten eine Projektaufgabe. ²Sie präsentieren ihre Arbeit in mindestens einer mit einem Präsentationsprogramm unterlegten Präsentationen im Umfang von 30 Minuten plus Diskussion.

(5) ¹Bei der Prüfungsform Forschungsprojekt mit Bericht arbeiten die Studierenden in Teams an einem von den Modulinhalten abgeleiteten Forschungsthema. ²Die Ergebnisse werden in einem Forschungsbericht (30 Seiten, 1,5-facher Zeilenabstand) zusammengetragen und in der letzten Lehrveranstaltung vorgestellt. ³Im Bericht ist kenntlich zu machen, welche oder welcher Studierende welchen Teil verfasst hat. ⁴Die Bewertung setzt sich aus der Gesamtbewertung des Berichts (Teamleistung) und der Einzelbewertung (individuelle Bewertung der Passage der oder des Studierenden) im Verhältnis 50 : 50 zusammen. ⁵Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas in der ersten Veranstaltung und endet mit Abgabe des Berichts spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(6) ¹Die Prüfungsform Projektarbeit arbeiten die Studierenden in Gruppen (aus in der Regel drei bis vier Personen) an einem von den Modulinhalten abgeleiteten Projekt. ²Die Ergebnisse der praktische Umsetzung (z. B. Datenanalyse oder

Implementierung) werden begleitet durch einem Projektbericht (in der Regel bis zu 25 Seiten) zusammengetragen. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet mit Abgabe des Berichts in der Regel spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.“

- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 10 und 11.
6. § 11 wird gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden zu den §§ 11 bis 13.
8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Punkt 2.2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „unter Angabe des gewünschten Studienschwerpunkts“ eingefügt.
 - b) In Punkt 6 wird das Wort „Niederschrift“ durch das Wort „Dokumentation“ ersetzt.
 - c) In Punkt 7 Satz 1 wird nach dem Wort „jeden“ das Wort „zulassungsbeschränkten“ eingefügt.
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Modulbezeichnung „Analytisches Customer Management“ wird durch die Modulbezeichnung „Pricing and Product Management“ ersetzt.
 - b) Die Schwerpunktbezeichnung „Business Analytics and Operations Research“ wird durch die Schwerpunktbezeichnung „BA & OR“ ersetzt.
 - c) Die Schwerpunktbezeichnung „Entrepreneurship und Innovation“ wird durch die Schwerpunktbezeichnung „ENTRE“ ersetzt.
 - d) Unter dem Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre wird die Schwerpunktbezeichnung „Business Analytics and Operations Research“ durch die Schwerpunktbezeichnung „BA & OR“ sowie die Schwerpunktbezeichnung „Entrepreneurship und Innovation“ durch die Schwerpunktbezeichnung „ENTRE“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären. ³Abweichend von Satz 1 gilt die Änderung unter § 1 Nr. für alle Studierenden. ⁴Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen unter § 1 Nr. 1 und Nr. 9 für Studierende, die ihr Studium ab Sommersemester 2024 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 19. Juli 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 6. November 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. September 2023; Az.: L.3-H6214.4.3/25/16.

Eichstätt/Ingolstadt, den 9. November 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 9. November 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. November 2023.